

Sponsoring: Das BMF-Schreiben vom 9.7.1997 (BStBl 1997 I S. 726 = SIS 97 16 17 - ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring) ist durch ein neues Schreiben ersetzt worden, daß in Abschnitt III (steuerliche Behandlung bei steuerbegünstigten Empfängern) folgenden neuen Passus enthält: "Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung erfolgen." - Verw.; BMF 18.2.1998, IV B 2 - S 2144 - 40/98/IV B 7 - S 0183 - 62/98, BStBl 1998 I S. 212; SIS 98 07 22

Fundstelle 1 von 1:

BMF 18.2.1998, IV B 2 - S 2144 - 40/98/IV B 7 - S 0183 - 62/98

Sponsoring

§§: [EStG] § 4 Abs. 4

SIS 98 07 22

BStBl 1998 I S. 212

DStR 1998 S. 454

DB 1998 S. 699

BB 1998 S. 679

LEXinform 0165180

FR 1998 S. 387

Zitiert in ... / geändert durch ...

OFD Frankfurt 7.7.1999, SIS 99 20 43, Werbemobil: Eine Anweisung der Finanzverwaltung enthält ...
 FinMin Baden-Württemberg 4.1.2000, SIS 00 05 24, Sponsoring: Ergänzend zu Rdn. 9 des ...
 FinMin Bayern 21.9.1999, SIS 00 06 52, Türkei, Erdbebenopfer, Bayerisches Staatsorchester: Die ...
 BMF 4.2.2000, SIS 00 07 08, INSTI-Erfinderklubs, Gemeinnützigkeit: Das Bundesfinanzministerium ...
 OFD Koblenz 17.8.2000, SIS 01 01 10, Spenden, Neuregelungen ab 2000: Im Hinblick auf die ...
 OFD Erfurt 28.2.2001, SIS 01 07 85, Werbemobil: Eine Anweisung der Finanzverwaltung enthält ...
 OFD Karlsruhe 15.3.2001, SIS 01 08 92, Sponsoring: Eine Anweisung der Finanzverwaltung stellt die ...
 OFD Nürnberg 11.7.2001, SIS 01 11 22, Werbemobil: Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert ...
 OFD München 28.5.2001, SIS 01 14 13, Werbemobil: Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der ...
 BFH 25.7.2001, SIS 01 77 79, Befristung einer vom Gericht angeordneten Aufhebung der Vollziehung: ...
 FG München 20.11.2000, SIS 01 79 80, Gestattung von Werbemaßnahmen als wirtschaftlicher ...
 BMF 1.10.2002, SIS 02 97 08, Hochwasser August 2002, steuerliche Maßnahmen, ...
 FinMin Sachsen 29.8.2002, SIS 02 97 28, Hochwasser 2002, Zuwendungen zwischen Unternehmen: ...
 OFD Frankfurt 19.6.2002, SIS 03 01 48, Sponsoring, Umsatzsteuer: Ergänzend zum BMF-Schreiben ...
 BFH 1.8.2002, SIS 03 05 86, Freiballon als Werbeträger, Bemessungsgrundlage der Werbeumsätze: ...
 Niedersächsisches FG 31.10.2002, SIS 03 15 20, * Arbeitszimmer, anderer Arbeitsplatz: 1. Durch ...
 OFD Hannover 11.2.2003, SIS 03 23 51, Sponsoring, Umsatzsteuer: Eine Anweisung der ...
 OFD Koblenz 23.4.2003, SIS 03 28 98, Werbemobil: Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert ...
 OFD Frankfurt 2.6.2003, SIS 03 45 55, VIP-Logen: Ergänzend zum BMF-Schreiben vom 18.2.1998 ...
 OFD Düsseldorf 10.11.2003, SIS 03 50 23, VIP-Logen: Ergänzend zum dem BMF-Schreiben vom ...
 OFD Berlin 13.11.2003, SIS 04 05 94, VIP-Logen: Im Anschluss an das BMF-Schreiben vom ...
 FG Köln 24.3.2004, SIS 04 25 86, Kostenzuschüsse einer Sparkasse an eine ...
 OFD Hannover 26.8.2004, SIS 04 37 73, Planung und Bau von Verkehrswegen, Zuwendungen der ...
 BMF 14.1.2005, SIS 05 07 21, Seebeben-Katastrophe Dezember 2004, steuerliche Maßnahmen: ...
 FG Baden-Württemberg 24.9.2004, SIS 05 10 25, Erbringung von Werbeleistungen durch einen ...
 BMF 22.8.2005, SIS 05 38 03, VIP-Logen: Das Bundesfinanzministerium hat Grundsätze zur ...
 BMF 6.9.2005, SIS 05 39 77, Hochwasser August 2005, steuerliche Maßnahmen, ...
 BMF 19.9.2005, SIS 05 41 58, Hurrikan Katrina, steuerliche Maßnahmen: Das ...
 BMF 11.7.2006, SIS 06 30 20, VIP-Logen, Vereinfachungsregelung: Das Bundesfinanzministerium ...
 FG Hamburg 10.3.2006, SIS 06 32 73, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Überlassung von ...
 BMF 28.11.2006, SIS 06 45 92, VIP-Logen, Hospitality-Leistungen: Das Bundesfinanzministerium hat ...
 BMF 29.3.2007, SIS 07 11 11, Aufhebung/Weitergeltung von BMF-Schreiben: Zur Eindämmung der ...
 FG Münster 19.1.2007, SIS 07 23 19, Zuwendung eines Denkmals durch eine Körperschaft an ihre ...
 BFH 7.11.2007, SIS 08 12 27, Gemeinnütziger Verein, Sponsoring-Bereich als wirtschaftlicher ...
 OFD Hannover 21.1.2008, SIS 08 21 81, Planung und Bau von Verkehrswegen, Zuwendungen der ...
 OFD Karlsruhe 29.2.2008, SIS 08 35 17, Sponsoring, Umsatzsteuer: Die OFD Karlsruhe hat ihre ...
 FG des Saarlandes 26.6.2008, SIS 08 37 39, Bindung des Finanzamts an frühere Veranlagungen, ...
 OFD Frankfurt 26.8.2008, SIS 08 38 73, Werbemobil: Die OFD Frankfurt a.M. hat ihre Verfügung zur ...
 OFD Karlsruhe 28.1.2009, SIS 09 12 18, Werbemobil: Die OFD Karlsruhe hat ihre Verfügung vom ...
 OFD Frankfurt 18.3.2009, SIS 09 13 22, Sponsoring, Umsatzsteuer: Die OFD Frankfurt a.M. hat ihre ...

OFD Hannover 17.12.2008, SIS 09 15 08, Planung und Bau von Verkehrswegen, Zuwendungen der ...
 OFD Hannover 20.5.2009, SIS 09 18 74, Automobilvertragshändler, Veranstaltung von Golfturnieren: ...
 BMF 4.2.2010, SIS 10 00 55, Haiti, Erdbeben-Katastrophe, steuerliche Maßnahmen: Das ...
 BMF 23.4.2010, SIS 10 09 57, Aufhebung/Weitergeltung von vor 2010 ergangenen BMF-Schreiben: ...
 FG Baden-Württemberg 29.3.2010, SIS 10 17 26, Umsatzsteuerliche Beurteilungen des Sponsoring ...
 BFH 17.2.2010, SIS 10 18 56, Verdeckte Gewinnausschüttung, nicht abziehbarer Betriebsaufwand: ...
 BMF 25.8.2010, SIS 10 22 47, Pakistan, Flutkatastrophe Ende Juli 2010, steuerliche Maßnahmen: ...
 BMF 24.3.2011, SIS 11 09 23, Japan, Erd- und Seebebenkatastrophe März 2011, steuerliche ...
 BMF 4.4.2011, SIS 11 11 49, Anwendung von bis zum 1. April 2011 ergangenen BMF-Schreiben: In ...
 BFH 2.2.2011, SIS 11 12 52, Aufwendungen für Sponsoring als Betriebsausgaben: 1. Maßgebend für ...
 OFD Karlsruhe 25.8.2011, SIS 11 29 89, Werbemobile: Die OFD Karlsruhe hat ihre Verfügung zur ...
 BMF 27.3.2012, SIS 12 11 17, Anwendung von bis zum 26. März 2012 ergangenen BMF-Schreiben: ...
 OFD Karlsruhe 28.2.2012, SIS 12 11 21, Werbemobile: Die OFD Karlsruhe hat ihre Verfügung zur ...
 OFD Karlsruhe 25.9.2012, SIS 12 28 13, Werbemobile: Die OFD Karlsruhe hat ihre Verfügung zur ...
 OFD Karlsruhe 15.1.2013, SIS 13 06 69, Werbemobile: Die OFD Karlsruhe hat ihre Verfügung zur ...
 OFD Magdeburg 14.12.2012, SIS 13 08 14, Sponsoring, steuerbegünstigte Körperschaften, ...
 BMF 9.4.2013, SIS 13 11 44, Anwendung von bis zum 8.4.2013 ergangenen BMF-Schreiben: Das ...
 BMF 21.6.2013, SIS 13 17 68, Hochwasser Deutschland 2013, steuerliche Maßnahmen: Zur ...
 Hessisches FG 22.5.2013, SIS 13 24 05, Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Golfturnier als ...

Für die ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring gelten - unabhängig von dem gesponserten Bereich (z.B. Sport-, Kultur-, Sozio-, Öko- und Wissenschaftssponsoring) - im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgende Grundsätze:

1. Begriff des Sponsoring

- 1 Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

II. Steuerliche Behandlung beim Sponsor

- 2 Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können
 - Betriebsausgaben i.S. des § 4 Abs. 4 EStG,
 - Spenden, die unter den Voraussetzungen der §§ 10 b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, 9 Nr. 5 GewStG abgezogen werden dürfen, oder
 - steuerlich nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) sein.

1. Berücksichtigung als Betriebsausgaben

- 3 Aufwendungen des Sponsors sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können (vgl. BFH vom 3.2.1993, I R 37/91, BStBl 1993 II S. 441, 445 = SIS 93 09 14), für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger der Leistungen auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist. Die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil, den der Sponsor für sich anstrebt, begründen, insbesondere wenn sie in seine Öffentlichkeitsarbeit eingebunden ist oder der Sponsor an Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen des Empfängers mitwirken und eigene Erklärungen über sein Unternehmen oder seine Produkte abgeben kann.
- 4 Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können auch dadurch erreicht werden, daß der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.

- 5 Für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind; die Aufwendungen dürfen auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Geld- oder Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Bei einem krassen Mißverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist der Betriebsausgabenabzug allerdings zu versagen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG).
- 6 Leistungen des Sponsors im Rahmen des Sponsoring-Vertrags, die die Voraussetzungen der RdNrn. 3, 4 und 5 für den Betriebsausgabenabzug erfüllen, sind keine Geschenke i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

2. Berücksichtigung als Spende

- 7 Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, sind als Spenden (§ 10 b EStG) zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen (BFH vom 25.11.1987, I R 126/85, BStBl 1988 II S. 220 = SIS 88 05 22; vom 12.9.1990, I R 65/86, BStBl 1991 II S. 258 = SIS 91 09 23).

3. Nichtabziehbare Kosten der privaten Lebensführung oder verdeckte Gewinnausschüttungen

- 8 Als Sponsoringaufwendungen bezeichnete Aufwendungen, die keine Betriebsausgaben und keine Spenden sind, sind nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 Satz 2 EStG). Bei entsprechenden Zuwendungen einer Kapitalgesellschaft können verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen, wenn der Gesellschafter durch die Zuwendungen begünstigt wird, z.B. eigene Aufwendungen als Mäzen erspart (vgl. Abschnitt 31 Abs. 2 Satz 4 KStR 1995).

III. Steuerliche Behandlung bei steuerbegünstigten Empfängern

- 9 Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. insbesondere Anwendungserlaß zur Abgabenordnung, zu § 67 a, Tz. I/9). Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, daß der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 9.7.1997 (BStBl 1990 I S. 726 = SIS 97 16 17).